54. Sind seit dem 1. Juni 1934, dem Tage des Ausscheidens Deutschlands aus dem Kreise der Bertragsstaaten des Haager Chescheidungsabkommens, die deutschen Gerichte für die Scheidung der Chen polnischer Staatsangehöriger noch zuständig?

3PD. § 606.

- IV. Zivilsenat. Urt. v. 24. Februar 1936 i. S. Chemann K. (Kl.). w. Chefrau K. (Bell.). IV 242/35.
  - I. Landgericht Berlin.
  - II. Kammergericht baselbft.

Die Parteien, die evangelischen Bekenntnisses sind, haben am 7. Februar 1925 vor dem Standesamt in D. (Bez. Halle) die She geschlossen und sich danach auch vom evangelischen Psarrer kirchlich trauen lassen. Der Räger ist am 20. März 1897 in einem Orte der Woswodschaft Kalisch geboren, der damals zu Rußland (Kongreßpolen) gehörte und dei Errichtung der polnischen Republik an diese gefallen ist. Im Mai 1913 ist er nach Deutschland übergesiedelt und hat sich seitdem ständig hier ausgehalten. Die Beklagte war deutsche Reichsangehörige, als sie She mit dem Kläger einging. Der Kläger begehrt mit der Klage, die Beklagte mit der Widerklage Scheidung der She wegen Shedruchs des anderen Teils. Das Landgericht hat die She auf die Klage geschieden, die Widerklage abgewiesen

und die Beklagte für schuldig erklärt. Mit ihrer Berufung hat die Beklagte in erster Reihe Scheidung auch auf die Widerklage, hilfsweise nacheinander Mitschuldigerklärung des Klägers und Abweisung der Klage beantragt. Das Kammergericht hat gemäß dem letzten Hilfsantrage der Beklagten dahin erkannt, daß auch die Klage abgewiesen werde. Die Kevision des Klägers und die Anschlußrevision der Beklagten blieben erfolglos.

## Gründe:

... Das Kammergericht hat angenommen, daß seit dem 1. Runi 1934, dem Tage des Ausscheidens Deutschlands aus dem Kreise der Bertragsstaaten des Haager Chescheidungsabkommens, die Ruständigkeit der deutschen Gerichte für die Scheidung der Ehen polnischer Staatsangehöriger nicht mehr begründet sei. Die Zulassung der Revision hat es damit begründet, daß es in einem Urteil vom 19. November 1934 die Ruständigkeit der deutschen Gerichte für die Scheidung polnischer Ehen bejaht habe und dieser Teil des Urteils vom Reichsgericht in bessen Urteil vom 20. Mai 1935 IV 13/35 (RG). Bb. 147 S 399) gebilligt worden sei. Hierzu ist zu bemerken, daß in jenem Falle die Klage bereits vor dem 1. Juni 1934 erhoben worden war. Das Kammergericht hatte in seinem bamaligen Urteil ausgeführt, daß die Kündigung des Haager Chescheidungsabkommens durch Deutschland an der einmal begründeten Auständigkeit der beutschen Gerichte nichts andere, und sich hierfur in erster Reihe auf die Vorschrift des § 263 Abs. 2 Nr. 2 BBD. berufen. Dies war vom erkennenden Senat gebilligt worden. Im vorliegenden Falle hingegen ist die Rlage erst nach dem 1. Juni 1934 erhoben worden. Rur Entscheidung steht daher hier die Frage, welchen Ginfluß die Tatsache, daß Deutschland nicht mehr zu den Vertragsstaaten des Haager Chescheibungsabkommens gehört, auf die Ruständigkeit der beutschen Gerichte für die Scheidung der Gen polnischer Staatsangehöriger hat. Bu dieser Frage hat das Reichsgericht bisher noch nicht Stellung genommen. Dem Kammergericht ist aber barin beizutreten, daß die Auftändigkeit der beutschen Gerichte jest nicht mehr gegeben ift.

Über die Staatsangehörigkeit des Klägers stellt das Kammergericht folgendes sest: Der Kläger habe, ebenso wie schon seine Eltern und Großeltern, dem russischen Kaiserreich angehört und in dem Buch der ständigen Bevölkerung seines Geburtsorts gestanden. Neben der russischen Staatsangehörigkeit habe er die Landeszugehörigkeit zu Kongrespolen beselsen. Die russische Staatsangehörigkeit habe er auch nach seiner Übersiedlung nach Deutschland behalten. Da er sich am 23. April 1921, dem Tage des Inkrasttretens des am 18. März 1921 in Riga abgeschlossenen russisch-polnischen Friedensvertrags, in Deutschland ausgehalten habe, ohne von einem deutschen Lande eingebürgert zu sein, so sei er aus Grund des Art. VI Nr. 3 dieses Vertrags mit der Wirkung Pole geworden, daß er gemäß dem polnischen Staatsangehörigkeitsgeset vom 20. Januar 1920 auch für die Vergangenheit seit der Zeit der Errichtung der Republik Polen als polnischer Staatsangehöriger zu gelten habe. Er gehöre auch jeht noch dem polnischen Staatsangehöriger zu gelten habe. Er gehöre auch jeht noch dem polnischen Staats anse

Das Kammergericht legt hiernach den Art. VI Ar. 3 des russischpolnischen Friedensvertrags vom 18. März 1921 im Gegensatzur Unsicht der polnischen Verwaltungsbehörden, aber im Einklang mit der sowietrussischen Übung und der Rechtsprechung des Polnischen Obersten Berwaltungsgerichts bahin aus, daß alle über 18 Jahre alten Personen, die sich am 23. Abril 1921 außerhalb bes Gebietes Bolens, Ruklands oder der Ukraine befanden, ohne Bürger ihres Aufenthaltsstaates zu sein, und die am 1. August 1914 als ruffische Staatsangehörige verwaltungsrechtlich einer kongrekvolnischen Gemeinde angehörten, die volnische Staatsangehörigkeit erlangten. falls sie nicht für Rukland optierten. Es schliekt sich damit der von Makarov (AB. 1932 S. 3800) und vom Oberlandesgericht Celle (NB. 1934 S. 1920 Nr. 8) vorgenommenen Auslegung der genannten Vertragsbestimmung an. Anders legt Freund (FB. 1929 S. 3455) den Art. VI des Friedensbertrags von Rigg aus. Nach dessen Ansicht wurde ber Rläger zunächst die russische Staatsangehörigkeit behalten, lie aber durch die spätere russische Gesetzgebung verloren haben, jest also staatenlos sein. Ob die von Kammergericht vorgenommene Auslegung zutrifft, ist auch im gegenwärtigen Rechtszug nachzuprüfen, da ce sich um die von Amte wegen zu beachtende Frage der Auständigkeit der deutschen Gerichte handelt. Auf Grund der überzeugenden Ausführungen Makarovs a. a. D. bestehen jedoch keine Bedenken, dieser Ausleaung zu folgen.

Ohne Rechtsirrtum hat das Kammergericht auch ausgeführt, daß die Beklagte durch die standesamtliche Sheschließung gemäß

§ 17 Nr. 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) die deutsche Reichsangehörigkeit versloren und durch die kirchliche Trauung, die nach dem damals in Polen geltenden Recht auch im Ausland zur Wirksamkeit der Cheschließung ersorderlich war, gemäß Art. 7 des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 20. Januar 1920 die polnische Staatsangehörigkeit erlangt habe.

Da mithin beide Parteien Polen sind, so sind nach § 606 Abs. 4 BBD. die deutschen Gerichte für die Scheidung ihrer Ehe nur dann zuständig, wenn die Zuständigkeit auch nach den polnischen Gesehen gegeben ist.

Die Borschrift des Art. 17 Ar. 3 des poln. Gesetzes über das internationale Privatrecht vom 2. August 1926 bestimmt für die Chescheidung:

Für Cheleute, die die polnische Staatsangehörigkeit besitzen oder deren letzte gemeinschaftliche Staatsangehörigkeit die polnische war, sind die polnischen Behörden oder die Behörden des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zuständig; haben jedoch die Behörden des fremden Staates nicht das polnische Recht angewandt, so werden ihre Entscheidungen im Gebiet der Republik Polen weber anerkannt noch vollstreckt.

Diese Borschrift ist im deutschen Schrifttum (vgl. Staudinger-Raape El. 3. BBB. S. 397; Rosenberg in 399. 1928 S. 881) wie auch in der deutschen Rechtsprechung (RG. in JB. 1931 S. 148 Nr. 5, insbesondere S. 149 rechte Spalte) bahin verstanden worden, daß burch sie die Auftandigkeit der Gerichte des ausländischen Wohnsitzstaates für die Scheidung polnischer Staatsangehöriger unter der Voraussetzung begründet werde, daß das ausländische Gericht polnisches Recht anwende. Dem Urteil des Polnischen Obersten Gerichts vom 5. Februar 1931 (Z. f. Ostrecht 1932 S. 383) liegt jedoch ersichtlich eine andere Auslegung des Art. 17 Nr. 3 zugrunde. In diesem Urteil ist, und zwar in Übereinstimmung mit der vom Volnischen Rustizministerium vertretenen Auffassung (val. Allerhand in R. f. Ostrecht 1930 S. 469), ausgeführt, daß die Republik Volen beim Kehlen eines Staatsvertrags über die gegenseitige Anerkennung von Scheidungserkenntnissen nicht die Pflicht habe, Scheidungserkenntnisse eines ausländischen Gerichts in Sachen anzuerkennen, in benen auch nur einer der Cheleute die polnische Staatsangehörigfeit besitze. Das Polnische Oberste Gericht nimmt also an, daß die auf Grund des Art. 17 Ar. 3 im Ausland ergangenen Urteile in Bolen nur dann anzuerkennen seien, wenn Bolen hierzu vertragsmäßig verpflichtet sei. Diese Auffassung hat Professor Roll in Arafau, ber als Mitalied ber Redaktionskommission an der Abkassung des Gesekes über das internationale Brivatrecht beteiligt war, in seinem auf Ersuchen des Deutschen Instituts für ausländisches und internationales Brivatrecht erstatteten, in der R. f. ausländ. u. internat. Brivatrecht 8. Sq. S. 718flg. abgebrucken Gutachten für gerechtfertigt erklärt. Zoll verweist in diesem Gutachten auch auf den Art. 528 der poinischen ABD, vom 29. November 1930 (in der Fassung vom 1. Dezember 1932), der bestimmt, daß Entscheidungen eines ausländischen Gerichts, welche in einem streitigen Zivilverfahren in Sachen ergangen find, für die in Bolen die ordentlichen Gerichte zuständig find, und welche die Bedeutung eines Urteils haben, sowie in einem solchen Berfahren acichlossene Bergleiche zur Vollstreckung geeignete Titel find, wenn ein zwischenstaatlicher Vertrag dies vorsieht. Nach Ansicht Rolls gilt diese Vorschrift auch für die Anerkennung ausländischer Scheibungsurteile, und er führt aus, daß selbst dann, wenn man aus dem Anhalt bes Art. 17 einen Disbens von allen sonstigen Bedingungen der Bollstreckbarkeit der fremden Erkenntnisse herausläse, dieser Dispens angesichts der Vorschrift des Art. 528 ABD, hinfällig geworden ware.

Solange sowohl Deutschland als auch Volen Vertragsstaaten des Haager Chescheidungsabkommens waren, war diese Rechtsprechung bes Polnischen Obersten Gerichts für die deutschen Gerichte ohne Bedeutung. Dem Art. 17 Mr. 3 des polnischen Gesetzes bom 2. August 1926 war jedenfalls so viel mit Sicherheit zu entnehmen, daß Bolen nicht die ausschließliche Zuständigkeit für Chescheidungssachen seiner Staatsangehörigen in Anspruch nahm. Die Ruständigkeit der deutschen Gerichte ergab sich also aus Art. 5 Nr. 2 und die Berbürgung ber Gegenseitigkeit hinsichtlich ber Anerkennung von Scheidungsurteilen aus Art. 7 des Abkommens. Das Haager Chescheibungsabkommen war der Staatsvertrag, der nach der Auffassung bes Polnischen Obersten Gerichts und nach der von Zoll vertretenen Auslegung des Art. 528 der polnischen BBD. unerläßliche Boraussetung für die Anerkennung ausländischer Scheibungsurteile ist. Infolge bes Ausscheibens Deutschlands aus dem Kreise ber Vertragsstaaten fehlt es nunmehr an einem solchen Staatsvertrag.

Wie das Kammergericht zutreffend ausgeführt hat, kommt es für die Frage, ob die inländischen Gerichte nach den Gesehen des fremden Staates zuständig sind, weniger auf die eigene Würdigung dieser Gesehe als auf deren tatsächliche Handhabung in dem fremden Staate durch die dafür zuständigen Behörden an. Auf Grund der Rechtsprechung des Polnischen Obersten Gerichts muß damit gerechnet werden, daß mangels eines die Gegenseitigkeit verdürgenden Staatsvertrags den in Deutschland ergangenen, polnische Sheleute betreffenden Scheidungsurteisen die Unerkennung in Polen allgemein versagt wird. Es liegt nichts dafür vor, daß sich die Rechtsprechung des Polnischen Obersten Gerichts inzwischen geändert hätte. Dies ist auch unwahrscheinlich, da sie, wie nicht zu verkennen ist, in Art. 528 der polnischen BPO. eine wesentliche Stütze sindet. Zu der von den Parteien erbetenen Anstellung weiterer Nachsorschungen in dieser Richtung besteht daher keine Veranlassung.

Wie der erkennende Senat bereits in der Entscheidung RGA: Bd. 85 S. 153 (156) ausgeführt hat, ist in der Erklärung eines ausländischen Staates, er erkenne die von fremden Gerichten seinen Staatsangehörigen gegenüber erlassenen Scheibungsurteile nicht an. im Sinne und nach dem Awecke des § 606 Abs. 4 ABD. eine Berneinung der Ruständigkeit ber inländischen Gerichte selbst bann zu finden, wenn sich die Unzuständigkeit fremder Gerichte aus den eigentlichen Auftandigkeitsbestimmungen bes ausländischen Staates nicht ergeben sollte. Ein solcher Fall liegt hier vor. Bei der gegenwärtigen Rechtslage sind baher die deutschen Gerichte für die Scheidung der Eben polnischer Staatsangehöriger nicht mehr zuständig. Diese Folgerung wird auch im beutschen Schrifttum aus der zur Zeit bestehenden Rechtslage gezogen (vgl. außer der Stellungnahme des Anstituts für ausländisches und internationales Privatrecht in der g. f. ausland. u. internat. Privatrecht 8. Ja. S. 718 und 9. Ja. S. 290 noch Maffeller in 32B. 1935 S. 2465fig.; ferner Samligth in 3. f. Oftrecht 1932 S. 352 flg., insbesondere S. 365).